

II-329 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
27.12.1966 XI. Gesetzgebungsperiode

127/A.B.
zu 155/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Unterricht Dr. Piffel-Perronevič
auf die Anfrage der Abgeordneten Horejs und Genossen,
betreffend Disziplinarverfahren gegen Norbert Burger.

-.-.-.-.-

Die zitierten Anfragen der Abgeordneten Horejs, Jungwirth und Ge-
nossen erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Zu 1.) (Wann wurde das Disziplinarverfahren gegen Dr. Burger er-
öffnet?): Das Disziplinarverfahren gegen Dr. Burger wurde bereits anfangs
1964 bei der Disziplinarkammer der Universität Innsbruck eröffnet, doch
mußte das Disziplinarverfahren gemäß § 115 der Dienstpragmatik ruhen, bis
das strafgerichtliche Verfahren gegen Dr. Burger rechtskräftig abgeschlos-
sen wurde. Es konnte aber auch weiterhin das Disziplinarverfahren nicht
durchgeführt werden, da das strafgerichtliche Urteil, das in Graz mit
einem Freispruch endete, ausgesetzt wurde und neuerlich bei einem anderen
Gericht durchgeführt wird.

Zu 2.) und 3.) (Was sind die Anklagepunkte? Wann wird das Diszipli-
narverfahren voraussichtlich abgeschlossen sein?): Laut mündlicher Auskunft
des Rektorates der Universität Innsbruck vom 22. Dezember 1966 wurde dem
Assistenten Dr. Burger bereits im Juli d.J. eröffnet, daß sein nicht-
ständiges Assistentendienstverhältnis, das am 31. Dezember 1966 abläuft,
nicht mehr verlängert wird. Nach dem Ausscheiden Dr. Burgers aus dem Bundes-
dienstverhältnis ist somit eine Weiterführung des Disziplinarverfahrens,
selbst wenn das strafgerichtliche Verfahren alsbald beendet werden sollte,
nicht mehr möglich. Eine meritorische Beantwortung der Anfragepunkte 2.)
und 3.) wird damit hinfällig, ganz abgesehen davon, daß einer solchen die
zwingenden Bestimmungen der §§ 121 Abs. 3 und 124 Abs. 3 der Dienstpragmatik
entgegenstehen.

-.-.-.-.-